

Anforderungen an die Technik? Zur Regulierung des technischen Datenschutzes

Marit Hansen
Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein

CAST-Forum "Recht und IT-Sicherheit" Darmstadt, 23.03.2017







www.datenschutzzentrum.de

Überblick

- 1. Technischer Datenschutz Status Quo
- 2. Bisher in Deutschland
- 3. Technischer Datenschutz aus Europa
- 4. Umsetzung in Deutschland
- 5. Fazit



Was verstehe ich unter technischem Datenschutz?

- Gestaltung von IT-Systemen so, dass Datenschutzanforderungen umgesetzt werden (Systemdatenschutz)
 - Informationssicherheit (Art. 32 DSGVO)
 - Datenschutz (Art. 25 DSGVO)
- Untermenge von "Data Protection by Design and by Default" (Systemgestaltung: mehr als IT!)
- Außerdem Selbstdatenschutz-Maßnahmen

Regulierung des technischen Datenschutzes





Wichtigkeit von "by Design"

Erwägungsgrund 4

"The processing of personal data should be designed to serve mankind. […]"

Adressaten:

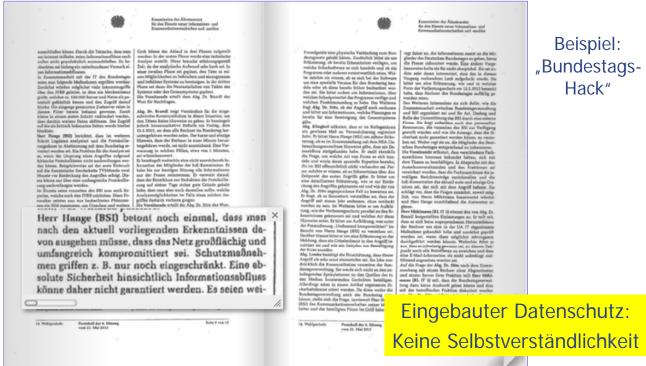
- Verantwortliche
- Auftragsverarbeiter
- Hersteller!

Regulierung des technischen Datenschutzes

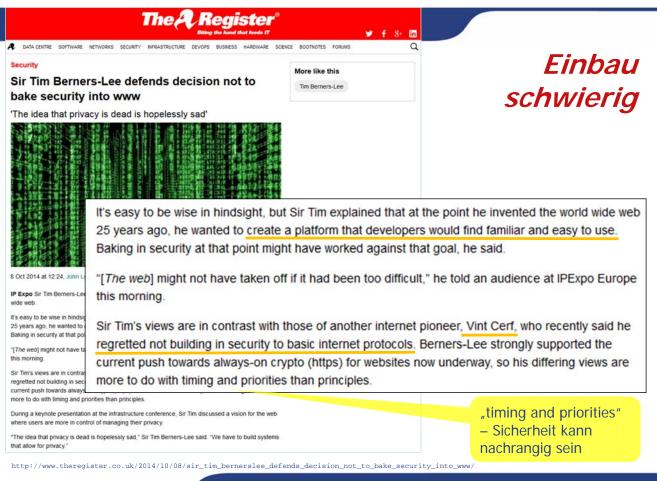


www.datenschutzzentrum.de

Status Quo: brüchiges Fundament



Kommission des Ältestenrates für den Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechniken und –medien, Protokoll vom 21.05.2015



Regulierung des technischen Datenschutzes



www.datenschutzzentrum.de

Alle wollen Sicherheit - oder?

- Massives Interesse an <u>Un</u>sicherheit
- Lukrativer Markt
 für Zero-Day-Exploits
 (Angriffsmöglichkeit, bevor es
 eine Gegenmaßnahme gibt;
 Entwickler haben 0 Tage Zeit
 zum Reagieren)



http://tegenlicht.vpro.nl/backlight/zerodays.html https://www.youtube.com/watch?v=4BTTiWkdT8Q

- Hintertüren:
 - "insert vulnerabilities into commercial encryption systems, IT systems, networks, and endpoint communications devices used by targets"
 - NSA, Abt. TAO (Tailored Access Operations)

"Sicherheit" ist nicht der Normalfall



Überblick

- 1. Technischer Datenschutz Status Quo
- Bisher in Deutschland
- 3. Technischer Datenschutz aus Europa
- 4. Umsetzung in Deutschland
- 5. Fazit

Regulierung des technischen Datenschutzes



www.datenschutzzentrum.de

Technischer Datenschutz bisher in Deutschland

§ 3a BDSG Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen sind an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

Insbesondere sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Und wenn nicht? Keine Sanktion.

§ 9 BDSG + Anlage (zu § 9 Satz 1 BDSG): "xy-Kontrolle" – na ja.



Technischer Datenschutz bisher in Deutschland

- Anders in mehreren Landesdatenschutzgesetzen
 - Schutzziel-Ansatz
 - Datenschutzverordnung zum LDSG Schleswig-Holstein:
 - Dokumentationsanforderungen
 - (Rest-)Risikoanalyse
 - Test & Freigabe
 - Speziell: Notebookverschlüsselung
- Zusätzlich:
 - Sektorspezifische Regelungen



Regulierung des technischen Datenschutzes



www.datenschutzzentrum.de

Überblick

- 1. Technischer Datenschutz Status Quo
- 2. Bisher in Deutschland
- 3. Technischer Datenschutz aus Europa
- 4. Umsetzung in Deutschland
- 5. Fazit



Verordnung (EU) 2016/679

Technischer Datenschutz der DSGVO als "Game Changer"





- Marktortprinzip (Art. 3 DSGVO)
- Datenschutz "by design" (Art. 25(1) DSGVO)
- Datenschutz "by default" (Art. 25(2) DSGVO)
- Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 DSGVO "Rechte und Freiheiten natürlicher Personen")
- Zertifizierung (Art. 42+43 DSGVO)
- Bußgelder & Sanktionen (Art. 83+84 DSGVO)
- Gerichte

Mächtige Toolbox, wenn entsprechend implementiert

Regulierung des technischen Datenschutzes



www.datenschutzzentrum.de

Datenschutz durch Technikgestaltung

Artikel 25 Datenschutz durch Technikgestaltung [...]

(1) Unter Berücksichtigung des <u>Stands der Technik</u>,

Viele möglicherweise begrenzende Bedingungen!

der Implementierungskosten und

der <u>Art</u>, des <u>Umfangs</u>, der <u>Umstände</u> und der <u>Zwecke</u> der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen <u>Risiken</u> für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen

trifft der Verantwortliche sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen – wie z. B. Pseudonymisierung – trifft, die dafür ausgelegt sind, die Datenschutzgrundsätze wie etwa Datenminimierung wirksam umzusetzen und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufzunehmen, um den Anforderungen dieser Verordnung zu genügen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen.



Begrenzung durch "Stand der Technik" und "Implementierungskosten"?

Identische Formulierung in Art. 32 "Sicherheit der Verarbeitung"

Artibel 25

Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen

(1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen trifft der Verantwortliche

sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung geeignete technische und organisatorische Maßn ausgelegt sind, die Datenschutzgrundsätze wie etwa Daten Garantien in die Verarbeitung aufzunehmen, um den Anforde betroffenen Personen zu schützen.

- (2) Der Verantwortliche trifft geeignete technische und d Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten, d tungszweck erforderlich ist, verarbeitet werden. Diese Ver bezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre St müssen insbesondere sicherstellen, dass personenbezogene Person einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zu
- (3) Ein genehmigtes Zertifizierungsverfahren gemäß Art Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artik

Artikel 32

Sicherheit der Verarbeitung

- (1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Ui Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und S Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftrag geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutz gewährleisten; diese Maßnahmen schließen unter anderem Folgendes ein:
- a) die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
- b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
- c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem phys technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
- d) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung. Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der techr organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.
- (2) Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch — ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig — Vernichtu Veränderung oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen übermittelt. gesneichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.



www.datenschutzzentrum.de

Begrenzung durch "Stand der Technik" und "Implementierungskosten"?

Article 17

Security of processing

1. Member States shall provide that the controller must implement appropriate technical and organizational measures to protect personal data against accidental or unlawful destruction or accidental loss, alteration, unauthorized disclosure or access, in particular where the processing involves the transmission of data over a network, and against all other unlawful forms of processing.

Having regard to the state of the art and the cost of their implementation, such measures shall ensure a level of security appropriate to the risks represented by the processing and the nature of the data to be protected.

2. The Member States shall provide that the controller must, where processing is carried out on his behalf, choose a processor providing sufficient guarantees in respect of the technical security measures and organizational measures governing the processing to be carried out, and must ensure compliance with those measures. Auf EU-Ebene nichts Neues, siehe EU-Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG

s technischen Datenschutzes



Begrenzung durch "Stand der Technik" und "Implementierungskosten"?

Nicht enthalten in Art. 24 DSGVO: "Verantwortung"

Artikel 24

Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen

- Der Verantwortliche setzt unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls überprüft und aktualisiert.
- Sofern dies in einem angemessenen Verhältnis zu den Verarbeitungstätigkeiten steht, müssen die Maßnahmen gemäß Absatz 1 die Anwendung geeigneter Datenschutzvorkehrungen durch

ErwGr 53 JI-RL:

"Die Umsetzung dieser Maßnahmen sollte nicht ausschließlich von wirtschaftlichen Erwägungen abhängig gemacht werden."

ierangezogen wer

"Stand der Technik" und gemäß Artikel 40 "Implementierungskosten" können bei hohen Risiken nicht als "Ausrede" dienen

(z.B. Art. 36 Vorherige Konsultation)

des technischen Datenschutzes



www.datenschutzzentrum.de

Geeignete Basis für technischen Datenschutz?

- Hersteller sind nicht unmittelbar adressiert
- Indirekte Effekte möglich:
 - "... sollten die Hersteller der Produkte, Dienste und Anwendungen ermutigt werden ... " (ErwGr 78)
 - Öffentliche Ausschreibung (ErwGr 78)
 - Verpflichtung der Verantwortlichen zum Nachweis der DSGVO-Compliance, z.B. Datenschutz-Folgenabschätzung bei hohem Risiko (Art. 35 DSGVO) und bei Zertifizierung (Art. 42 DSGVO): DSGVO-Compliance und Informationen der Hersteller und Dienstleister müssen eingefordert werden
- Staatliche Unterstützung durch Förderung sinnvoll



Geeignete Basis für technischen Datenschutz?

- "Stand der Technik" kann <u>obere</u> und <u>untere</u> Grenze sein
- Wer definiert "Stand der Technik" und schreibt fort?
- "Technology Readiness Level" ohne "Quality" sinnlos: Arbeiten zu "PET Maturity"
- Lücke zwischen Forschung und Praxis
- Wünschenswert: Repositories mit Konzepten und Implementierungen



https://www.enisa.europa.eu/activities/identity-and-trust/library/deliverables/pets (2015)

Regulierung des technischen Datenschutzes



www.datenschutzzentrum.de

Geeignete Basis für technischen Datenschutz?

- Ziel der Technikneutralität:
 Mindesthaltbarkeit der DSGVO: mehrere Jahrzehnte
- Wirklich technikneutral?
 - Wünschenswert?
 - Sehr abstrakt: Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten
 - Die Gerichte werden's richten
 - Erreicht?

Wirkung in Bezug auf technischen Datenschutz: fördernd / hemmend / neutral?



Anmerkungen zur Technikneutralität

Implizite Annahmen

Lösungen sind nicht immer intuitiv

- Vertrauensmodell: Verantwortlichem mit nachgewiesener Compliance wird vertraut; geringe Anreize für weitergehende Datenminimierung, Transparenz + Schnittstellen zum Selbstdatenschutz
- Konkretisierung im Recht zumeist durch Beschränkung des Datenkatalogs ⇒ erschwert Lösungen, die Nachweise oder Funktionalität erbringen, ohne personenbezogene Daten zu offenbaren
- Auswirkungen unklar:

Koordinatoren im Sinne einer "Bauleitung"?

- Von / auf Infrastrukturen
- Für Datenschutztechnik häufig mehrere Parteien nötig;
 Dienstleister-Einbindung erhöht Komplexität und Abhängigkeit und erfordert Kontrolle durch den Verantwortlichen

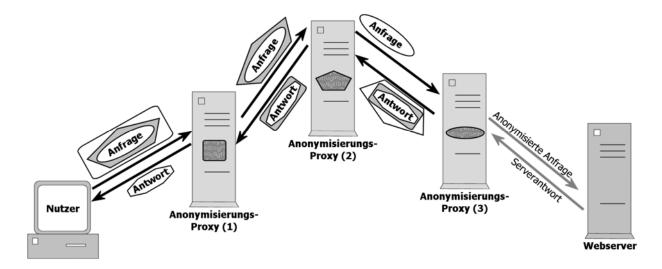
Regulierung des technischen Datenschutzes



www.datenschutzzentrum.de

Anmerkungen zur Technikneutralität - Bsp.

Selbstdatenschutz für Anonymität und Unbeobachtbarkeit: Mix-System

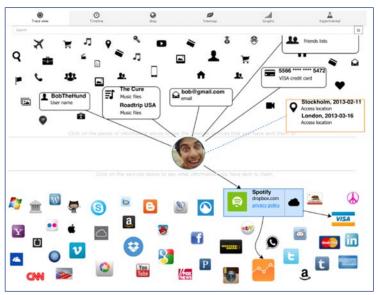






Anmerkungen zur Technikneutralität - Bsp.

Selbstdatenschutz für Transparenz: "Data Track"





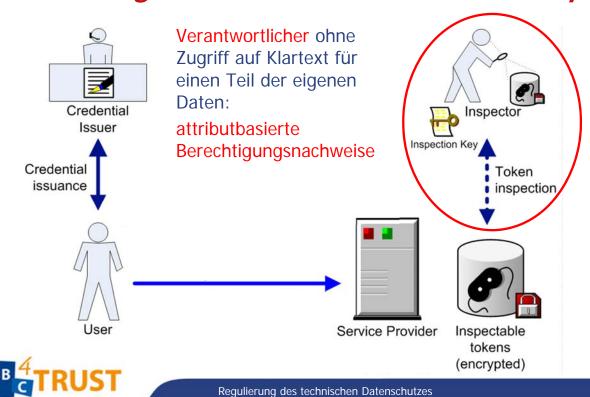
Source: Angulo et al. (2015): Usable Transparency with the Data Track: A Tool for Visualizing Data Disclosures, CHI EA '15, http://dx.doi.org/10.1145/2702613.2732701

Regulierung des technischen Datenschutzes



www.datenschutzzentrum.de

Anmerkungen zur Technikneutralität - Bsp.





Anmerkungen zur Technikneutralität - Bsp.

Typisches Gesetz: Aufzählung der Daten Aber oft aggregierte Informationen ausreichend

Konzept "Nachweise statt Daten"

§ 8 Datenverarbeitung; Betreten der Wohnung

- (1) Die Gemeinde ist befugt, folgende Daten der Verfügungsberechtigten, Nutzungsberechtigten und sonstigen Bewohnerinnen und Bewohnern des befangenen Wohnraums zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist:
 - Personendaten:
 Familienname, Vorname, gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand;
 - Wohnungsdaten: Lage, Größe (Fläche), Anzahl der Zimmer, Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner, Bestehen einer öffentlichen Förderung des befangenen Wohnraums;
 - Nutzungsnachweise:
 Mietvertrag und gegebenenfalls frühere Mietverträge zu dem befangenen
 Wohnraum, Nutzungsart des befangenen Wohnraums, Beginn und Dauer des
 Mietverhältnisses, Miethöhe, Mietzahlungsbelege;
 - Gewerbedaten: Firmenname, Gesellschafterinnen, Gesellschafter, Gewerbeart.



www.datenschutzzentrum.de

Geeignete Basis für technischen Datenschutz?

 Anforderungen "zwischen den Zeilen" der DSGVO – "Easter-Eggs" eingewoben in die DSGVO



- Insbesondere:
 - Einrichtung von Datenschutz-Management-Systemen für den gesamten Lebenszyklus
 - Parallel: Informationssicherheit-Management-Systeme (ISMS)
- <u>Erweiterung</u> der Ausrichtung auf "Risiken für Rechte und Freiheiten natürlicher Personen"



Überblick

- 1. Technischer Datenschutz Status Quo
- 2. Bisher in Deutschland
- 3. Technischer Datenschutz aus Europa
- 4. Umsetzung in Deutschland
- 5. Fazit

Regulierung des technischen Datenschutzes



www.datenschutzzentrum.de

Hersteller-Adressierung?

- Bislang im nationalen Recht nicht aufgegriffen
- Möglicherweise in Spezialgesetzen (Fahrzeugzulassung o.ä.)
- Wo ist die Ermutigung der Hersteller?
- Berücksichtigung im Ausschreibungsrecht?
- Steuerliche Auswirkungen möglich?





Konkretisierungen "Stand der Technik"

- Bislang im nationalen Recht nicht aufgegriffen
- Möglicherweise Entwicklung zusammen mit dem BSI oder der ENISA



- Arbeiten von TeleTrusT zum Stand der Technik gemäß IT-Sicherheitsgesetz
- Vgl. Katalog von Maßnahmen nach IT-Grundschutz + (künftig) Standard-Datenschutzmodell

Regulierung des technischen Datenschutzes



www.datenschutzzentrum.de

Technikneutralität?

- Diskussionsbedarf zu (Neben-)Wirkungen
- Implizite Annahmen betreffen Datenverarbeitung generell, nicht nur technischen Datenschutz



Forschungsfragen zur Datenschutz-Governance





Datenminimierung / Datenschutz-Folgenabschätzung

- Datenminimierung / Art. 25-Anforderungen in Spezialgesetzen
 - Z.B. bei der Infrastruktur des Personalausweises
 - Weiteres denkbar, auch untergesetzlich
 - "To do" für 1.000 Fachgesetze!
- Datenschutz-Folgenabschätzung
 - Durchführung einer DSFA schon im Gesetzgebungsprozess: nach Art. 35 Abs. 10 DSGVO keine konkrete DSFA notwendig, es sei denn, der Gesetzgeber fordert dies
 - Von dieser Öffnungsklausel sollte Gebrauch gemacht werden!

Regulierung des technischen Datenschutzes



www.datenschutzzentrum.de

Datenschutz-Management / Rechte und Freiheiten natürlicher Personen

 Datenschutz-Management nicht erwähnt – weiter zwischen den Zeilen



- "Rechte und Freiheiten <u>natürlicher</u> Personen": erweiterter Blick über die aktuell betroffenen Personen hinaus, d.h. auch gesellschaftliche Aspekte adressierbar (Überwachung, Diskriminierung, …)
- Formulierungsänderung in BDSG-neu fehlerhaft reduzierend:
 "mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren für die Rechtsgüter
 der betroffenen Personen"
 (§ 71 DSAnpUG-EU Entwurf vom 01.02.2017)

"... erhebliche Gefahr für die Rechtsgüter betroffener Personen ..."

§ 67 Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung

(1) Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich eine erhebliche Gefahr für die Rechtsgüter betroffener Personen zur Folge, so hat der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvor

(2) Für die I hohem Gefahren genommen werde

(3) Der Verar tragten an der Du

(4) Die Folge Personen Rechni

 eine sys der Zwecke der V Art. 27 JI-RL:

(1) Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge ...

- eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck,
 - 3. eine Bewertung der Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Personen und
- 4. die Maßnahmen, mit denen bestehenden Gefahren abgeholfen werden soll, einschließlich der Garantien, der Sicherheitsvorkehrungen und der Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nachgewiesen werden soll.
- (5) Soweit erforderlich hat der Verantwortliche eine Überprüfung durchzuführen, ob die Verarbeitung den Maßgaben folgt, die sich aus der Folgenabschätzung ergeben hahen



www.datenschutzzentrum.de

Überblick

- 1. Technischer Datenschutz keine Selbstverständlichkeit
- 2. Technischer Datenschutz aus Europa
- 3. Technikneutralität?
- 4. Umsetzung in Deutschland
- 5. Fazit



Fazit



- Technischer Datenschutz insgesamt unbefriedigend:
 - Status Quo
 - europarechtlich
 - nationalgesetzlich
- Ungenutzte Spielräume
- Unverständliche Fehler wie bei "Rechten und Freiheiten"
- Dringender Änderungsbedarf der Gesamt-Umsetzung

Regulierung des technischen Datenschutzes



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Marit Hansen https://www.datenschutzzentrum.de/





